

Monatliche Benutzungsgebühr

Die Benutzungsgebühr des Netzes wird erst beim Abschluss eines Abonnements für einen Dienst fällig und ist im Preis des Dienstes enthalten. Dienste werden bei den Anbietern mit einem separaten Vertrag abonniert.

Das ggf. notwendige Netzendgerät (CPE), das direkt an der optischen Dose (OTO) angeschlossen wird, ist Bestandteil des Netzes und bleibt im Eigentum der EBL Telecom. Für den Betrieb des Netzendgerätes hat der Kunde einen Netzanschluss (230V) zur Verfügung zu stellen.

Sobald der Kunde bei einem Anbieter einen Dienst abonniert, werden Benutzungsgebühren (Abonnementkosten) bei diese Firmen fällig. EBL Telecom hat keinen Einfluss auf diese Gebühren.

Einmalige Anschlussbeiträge

		exkl. MWST	MWST 7.7%	inkl. MWST
Pos. 1	Anschlussbeitrag für die Gebäudeerschliessung bis zum Hausübergabepunkt (BEP)	CHF 2'785.50	CHF 214.50	CHF 3'000.00
Pos. 2	Beitrag pro Wohneinheit für die interne Erschliessung vom Hausübergabepunkt (BEP) bis zur optischen Dose (OTO)	CHF 510.70	CHF 39.30	CHF 550.00

Zusätzliche Wohneinheiten müssen im gleichen Gebäudekomplex liegen (MFH).

Nebeneinander liegende oder angrenzende Gebäude (z.B. Reihen-EFH) gelten als separate Einheiten und werden einzeln erschlossen.

Gemäss Gesetz gelten als separate Wohneinheit auch gewerblich genutzte Räume, Ladenlokale, Verkaufs- und Ausstellungsräume, Restaurants, etc.

Bei Position 1 wird die Glasfaserleitung nach Absprache mit dem Hauseigentümer an oder in das Gebäude an einen Hausübergabepunkt (BEP) geführt (Stromzählerkasten, Sicherungstableau, etc.). Glasfaserkabel dürfen aus Sicherheitsgründen (Wassereintritt) nie direkt durch eine Wand im Erdreich erfolgen.

Bei Position 2 werden die Glasfaserleitungen vom Hausübergabepunkt (BEP) bis zum gewünschten Punkt der Wohnung an die optische Dose (OTO) geführt (neben dem Sicherungstableau, im Etagenverteiler, im Wohnraum, etc.). Im Preis inbegriffen sind eine maximale Kabellänge von 20m sowie die optische Dose (OTO). Bestehende Trassen in der Liegenschaft werden vom Eigentümer zur Verfügung gestellt (siehe Vertragsbedingungen).

Die Anschlussbeiträge werden vom Eigentümer des Hauses oder der Wohnung geschuldet und sind mit dem Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz fällig.

Bei Aufhebung des Anschlusses können die Beiträge nicht zurückgefordert werden.

Die Mehrwertsteuer wird dem jeweils gültigen Satz angepasst.